

# Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 852 K 36/24

Aschaffenburg, 20.04.2026



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 03.06.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>5103, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Aschaffenburg, Schloßplatz 5, 63739 Aschaffenburg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Obernburg a. Main von Erlenbach a.Main

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Erlenbach a.Main	9278/103	Wohnhaus, Garten, Nebengebäude	Krankenhausstraße 32	0,1040	3457

## Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück am Stadtrand von Erlenbach a. Main ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut, das Gebäude unterkellert, hangseitig befindet sich die Einliegerwohnung im Untergeschoss; Baujahr ca.1972 in Fertigbauweise; Wohnfläche ca. 127 qm im Erdgeschoss und ca. 80 qm in der Einliegerwohnung.

**Verkehrswert:** 380.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

**Bietinteressenten** können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige Terminbuchung wird gebeten online unter <https://www.justiztermin.bayern.de> oder telefonisch unter 06021/398-2210.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.